

normiert, ist aber auch auf diesen beiden Gebieten alles andere als systemgerecht. Bei der Sportkorruption kommt hinzu, dass es unausgewogen erscheint, die Strafbarkeit der tauglichen Täter von einem Strafantrag abhängen zu lassen, während die insoweit nicht tauglichen und deswegen gemäß § 263 StGB haftbaren Täter oder Teilnehmer ohne Antrag verfolgt werden können. Die Lösung dieses Widerspruchs im tateinheitlich verwirklichten Betrug zu sehen, belegte erneut die Überflüssigkeit der neuen Vorschrift.

III. Zum Entwurf insgesamt

1. Mit dem Gesetzesentwurf zögen an einer 3. Stelle des StGB Korruptionsregeln in das Strafrecht ein. Das könnte Anlass sein, einen eigenen Abschnitt „Korruption“ zu bilden mit den Unterabschnitten „Amtsträgerkorruption“; „Wettbewerbskorruption“, „Korruption im Gesundheitswesen“ und „Sportkorruption“. Damit würde (räumlich) zusammengeführt, was (inhaltlich-systematisch) zusammengehört. Damit dürfte dann allerdings auch das überkommene Ordnungsprinzip des Besonderen Teils des StGB (Abschnitte zu einzelnen Rechtsgütern bzw. inhaltlich zusammengehörigen Rechtsgütergruppen) gesprengt sein, was indes lediglich eine Fortsetzung bzw. Illustration der bereits unter II.2. angesprochenen inhaltlichen Entgrenzung darstellen würde.

2. Zu bedenken könnte noch sein, ob bzw. inwieweit es zu Friktionen mit dem Zivilrecht kommen könnte. Selbst im Bereich des Profisports ist die Frage, ob bzw. inwieweit Regelungen der Sportverbände vor ordentlichen Gerichten überhaupt justiziabel sind, häufig hoch umstritten (vgl. dazu etwa die Causa Pechstein). Es sollte – insbesondere bei den Fallgestaltungen des § 265d StGB-E eventuell noch einmal abgewogen werden, ob die ultima ratio des Strafrechts hier tatsächlich alternativlos ist bzw. ob eine indirekte Einführung von Schadensersatzklagen über § 823 Abs. 2 BGB iVm § 265d StGB-E zu erwarten und erwünscht wäre.

3. Wird der Entwurf nicht insgesamt zurückgezogen, so ist ihm vor dem bisherigen Art. 3 ein weiterer Artikel einzufügen, mit dem § 74c Abs. 1 Nr. 6 lit a GVG dahingehend ergänzt wird, dass die Wirtschaftsstrafkammer für Verfahren nach den §§ 265c bis 263e StGB-E zuständig ist. Bei dieser Einordnung wäre gewährleistet, dass dies nur dann der Fall ist, wenn es zur Beurteilung besonderer Kenntnisse des Wirtschaftslebens bedarf.

Strafverfahrensrecht

Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp, Hamburg

5. Herbsttagung WisteV/BLS - Tagungsbericht

Die fünfte Herbsttagung der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e. V. (WisteV) und der Bucerius Law School fand am 20. November 2015 unter dem Leitmotto „Zwischen Konsens und Konfrontation – Aktuelle Entwicklungen im Strafverfahren“ statt. Redner waren in diesem Jahr Dr. Nikolaus Berger (Richter am 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs), Prof. Dr. Hans Kudlich (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Otmar Kury (Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) sowie Rechtsanwalt Johann Schwenn.

Der Vortrag von Dr. Berger mit dem Titel „Hauptsache revisionsfest!“ thematisierte die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verständigung und damit einhergehende Mitteilungs-, Dokumentations- und Belehrungspflichten. Zwar sei der Streit, ob es überhaupt eine Verständigung im Strafprozess geben solle, mittlerweile ausgestanden. Der Gesetzgeber habe sich hier für eine offene und transparente Lösung entschieden. Einzelheiten bedürften jedoch weiterhin der Klärung durch die Rechtsprechung. Dem Zusammenspiel zwischen BGH und BVerfG komme daher große Bedeutung zu.

Der Vortrag von Prof. Dr. Kudlich mit dem Titel „Konsens und gut? Verständigung und Verteidigungsrechte – auf einem guten Weg?“ befasste sich mit dem Verhältnis von Verständigung und Verteidigungsrechten. Dabei wurde deutlich, dass die gesetzlichen Neuerungen zur Verständigung die Verteidigung zwar vor einige Herausforderungen stellen, dass in einer Verständigung aber auch viele Chancen liegen können. Die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten seien zum Teil erheblich mehr durch die Normenwender, als durch die anzuwendenden Normen selbst bedingt. Das in Deutschland traditionell inquisitorische Strafsystem sei nicht etwa durch ein adversatorisches Model ersetzt worden – vielmehr hätten verstärkt konsensuale Elemente in den Strafprozess Eingang gefunden. Dies sei zu begrüßen.

In seinem Vortrag mit dem Titel „Der hochgemute, voreilige Griff nach der Wahrheit...Gestaltungsmöglichkeiten der Hauptverhandlung durch Beweisanträge“ ging Rechtsanwalt Kury ausführlich auf die Möglichkeit des Beweisantrags durch die Verteidigung ein. Beleuchtet wurde dabei sowohl die Bedeutung des Beweisantragsrechts im deutschen Strafprozess allgemein, als auch die praktische und prozesstaktische Handhabung. In der anschließenden Diskussion wurden Fragen zu einer möglichen Begrenzung des Beweisantragsrechts aufgrund des Vorwurfs des Missbrauchs durch die Verteidigung erörtert.

Der Vortrag von Rechtsanwalt Schwenn mit dem Titel „Wo Rauch ist, da ist auch Feuer?! Mediale Berichterstattung über streitige Verfahren“ befasste sich mit den Auswirkungen medialer Berichterstattung auf den Strafprozess. Beleuchtet wurden dabei einzelne prominente Verfahren, jedoch wurden auch alltägliche Konstellationen in den Blick genommen. Die sich anschließende Diskussion nahm Bezug auf die Frage, inwieweit die Verteidigung – gezielt – mit Medienvertretern zusammenarbeiten sollte, bzw. inwieweit eine solche Zusammenarbeit dem Interesse des Mandanten dient und kam zu einem zurückhaltend ablehnenden Ergebnis. Rezensionen

Insolvenzstrafrecht

Dr. Christian Brand, Konstanz

Insolvenzstrafrechtliche Literatur im Zeitraum September bis Dezember 2015

I. Aufsatzliteratur

1. Marcus Janca/Christian Schroeder/Jan Baron: Strafrecht und Insolvenzrecht – Stationen, Friktionen, Lösungsansätze, *wistra* 11/2015, S. 409-417.

Verf. eruiert in ihrem Beitrag, welche Auswirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Angeklagten in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens – vom Ermittlungs- bis zum Vollstreckungsverfahren – hat. Von den zahlreichen Themen, die die *Verf.* dabei anschnitten, sei eines besonders hervorgehoben: Die Folgen, die eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung im Strafrecht zeitigt. Als strafrechtlich prekär erweist sich die Insolvenzanfechtung für den Schuldner, wenn der Insolvenzverwalter Zahlungen auf eine Geldstrafe, Zahlungen auf eine Geldauflage, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bzw. Zahlungen anführt, die der Schuldner, der eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt hat, geleistet hat, um seine Nachentrichtungspflicht (vgl. § 371 Abs. 3 Satz 1 AO) zu erfüllen. *Verf.* plädieren in diesen Konstellationen dafür, den Schuldner so zu stellen, als habe eine Zahlung nicht stattgefunden, um Ungleichbehandlungen mit dem Schuldner, der wegen seiner Insolvenz nicht bezahlt, sondern stattdessen andere Optionen sucht, um seinen Pflichten nachzukommen, zu vermeiden (S. 414 f., 416 f.).